



SICHERHEIT UND GERECHTIGKEIT FÜR ALLE

– zur Ungleichbehandlung fliehender und geflüchteter Menschen
und dem ihr zugrunde liegenden Rassismus

Offener Brief
von Antidiskriminierungs-Berater*innen
an die Landesregierung NRW

31. Januar 2023

Sehr geehrte Mitglieder der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen,

stellen Sie sich vor, Sie sind Berater*in in einer Beratungsstelle, in der Menschen zu ihrem Asylverfahren oder zu Diskriminierung beraten werden. Sie sitzen vor einem Menschen, der nach Deutschland flüchtete und den Sie bereits seit mehreren Jahren kennen. Dieser Mensch kämpft, denn er möchte arbeiten, möchte in eine Wohnung ziehen, möchte sich ein Leben aufbauen. Das wird ihm seit Jahren verwehrt. Er sitzt in einer Unterkunft, die er nicht sein Zuhause nennen kann, er kann seine Familie oft nicht erreichen, er darf nicht arbeiten, denn es ist verboten, und bei Behörden und Ämtern erfährt er nicht nur bürokratische Zurückweisung, sondern nicht selten auch Rassismus. Er war sich so sicher gewesen, dass Deutschland besser ist. – Nun sieht er, wie Menschen aus der Ukraine fliehen. Genau wie er damals aus Afghanistan. Er sieht, wie sie unmittelbar eine Arbeitserlaubnis bekommen, in Wohnungen ziehen dürfen, ihre Universitätsabschlüsse anerkannt werden, ihre Kinder in die Schule schicken können und wie stark sich die Politik solidarisiert. Er sitzt vor Ihnen und fragt: „Warum werden wir nicht auch so behandelt? Warum gelten für uns andere Regeln? Sind wir nicht genauso Menschen?“ – Sie sitzen vor ihm, sollen ihn beraten. Was antworten Sie? Welche Antwort können Sie geben, die Sie mit Ihrem Gewissen vereinbaren können? – In genau dieser Situation befinden wir uns, Berater*innen, die in Beratungsstellen mit den Schwerpunkten Antidiskriminierung, Flucht, Migration und Asyl in NRW arbeiten.

Wir beraten Menschen, die rassistische und weitere Diskriminierung erfahren und sind über das ganze Bundesland verteilt. Wir wenden uns an Sie, verehrte Mitglieder der Landesregierung in NRW. Denn wir stehen vor einer unververtretbaren Aufgabe: Wir müssen Menschen erklären, dass die Ungleichbehandlung, die sie erfahren, politisch gewollt ist. Dass die Anwendung der Gesetze zu dieser rassistischen Diskriminierung führen.

Anlagen zu unserem Brief

Zu diesem Brief finden sich Anlagen. In den Anlagen zeigen wir Ihnen auf, wie sich diese rassistischen Praxen in unterschiedlichen Lebensbereichen fliehender und geflüchteter Menschen auswirken. Dabei beziehen wir uns auf juristische, institutionelle und individuelle Handlungspraxen, mit denen wir in den Beratungsstellen, in unserem Berufsalltag kämpfen.

Sie betreffen den Umgang mit Menschen auf der Flucht, bei ihrer Ankunft in Deutschland, ihrer Unterbringung, ihren Zugängen zu Arbeit und Bildung und im Alltag. (Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit dieser Punkte und sind dankbar für jeden Hinweis auf weitere Ungleichbehandlungen.) Das Chancen-Aufenthaltsrecht, das unlängst verabschiedet wurde, möchte zwar die Kettenduldung abschaffen, aber es behebt die grundsätzliche Ungleichbehandlung von geflüchteten Menschen nicht. Zudem enthält es sogar Verschärfungen im Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht. Dies verurteilen wir aufs Schärfste.

Ungleichbehandlung zeigt sich im Vergleich

Die Ungleichbehandlung, die wir anprangern, zeigt sich in unserem Beratungsalltag vor allem, wenn wir den Umgang mit ukrainischen Geflüchteten im Vergleich zum Umgang mit anderen Geflüchteten beobachten: mit Drittstaatsangehörigen, insbesondere Schwarzen Studierenden, die aus der Ukraine fliehen; mit Menschen of Color, insbesondere solche, die muslimisch gelesen werden und 2015 aus Syrien und 2021 aus Afghanistan flohen; mit Schwarzen und muslimisch gelesenen Menschen, die aus unterschiedlichen afrikanischen Ländern nach Europa flohen und fliehen, so sie es denn überhaupt nach Deutschland schaffen und nicht bereits unterwegs durch illegale Abschreckungs- und Rückdrängungsmaßnahmen der EU daran gehindert wurden und werden. – Es ist kein Zufall, dass es sich bei denen, die besser behandelt werden, um Menschen handelt, die *weiß* und christlich gelesen werden und bei denen, die schlechter behandelt werden, um Menschen, die Schwarz und/oder muslimisch gelesen oder anders rassifiziert werden.

Rassismus hat eine Jahrhunderte währende Geschichte, deren Kontinuitäten sich in diesem politischen und gesellschaftlichen Handeln zeigen. Dies zu benennen ist uns ein wichtiges Anliegen. Denn derzeit werden Menschen, die von anti-Schwarzem Rassismus und anti-muslimischem Rassismus betroffen sind, systematisch die gleichen Rechte verwehrt. Das ist struktureller Rassismus. Und das muss strukturell abgebaut werden.

Umgang mit ukrainischen Geflüchteten als Paradigma

Ukrainischen Staatsangehörigen wird der volle Schutz für Kriegsflüchtlinge gewährt, womit der vereinfachte Zugang zu Integrationsmaßnahmen, zur Arbeitsaufnahme, zu Schulen und Universitäten einhergeht. Und das ist gut und richtig so. Deutschland zeigt im Umgang mit ukrainischen Geflüchteten, was es kann. Politik zeigt, was sie kann. Dieser Umgang muss als Paradigma gelten, wie wir mit allen Geflüchteten umgehen könnten und müssen. Ja, müssen. Dazu verpflichtet uns die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Recht auf Asyl und am Ende schlicht unsere eigene Menschlichkeit.

Wir fordern Sie auf, den politischen Diskurs und Migrationspolitiken im Sinne einer menschenrechtspolitischen Haltung mitzugestalten, indem Sie zu den Ungerechtigkeiten der Ungleichbehandlung von geflüchteten Menschen sprechen und sich öffentlich dagegen positionieren. Wir brauchen Ihren politischen Willen für Veränderung, für die Beendigung rassistischer Praxen und für die Einhaltung von Menschenrechten.

Schließlich wird dies nicht die letzte Fluchtbewegung gewesen sein. Um in Zukunft die Ungleichbehandlung nicht fortzusetzen und die Menschenrechte rassismusärmer einzuhalten, müssen wir jetzt einen menschenwürdigen Umgang mit allen fliehenden und geflüchteten Menschen finden und etablieren.

Was wir mit diesem Offenen Brief erreichen wollen

Wir möchten, dass die Ungleichbehandlung sichtbar wird, dass sie abgebaut und ein Verständnis für den ihr zugrundeliegenden Rassismus aufgebaut wird. Denn auch das verstehen wir als Antidiskriminierungs-Beratungsstellen als Teil unseres (Bildungs-) Auftrags.

Die Macht zur Veränderung einiger der in den Anlagen zu diesem Brief detailliert aufgeführten Missstände liegt in Ihren Händen, weil sie auf Landesebene entschieden werden können. Andere nicht. Uns ist dennoch wichtig, diese Punkte zu benennen, weil sie sich direkt auf unsere Arbeit auswirken, die wir in NRW leisten und auch, um ein Gesamtbild der Problemlage zu zeichnen. Wir fordern Sie dazu auf, sich in Ihrem politischen Handeln dafür einzusetzen, dass auch auf EU-, Bundes- und kommunaler Ebene ein dringend nötiger Wandel eingeleitet wird. Bitte führen Sie innerparteilich und die politischen Ebenen übergreifend Gespräche. Setzen Sie die Ungleichbehandlung fliehender und geflüchteter Menschen auf die Agenda!

Für uns Berater*innen ist der aktuelle Zustand oft kaum auszuhalten. Es ist ungemein schwierig, einen solchen Brief zu schreiben und angesichts der massiven Ungleichbehandlung unserer Klient*innen nicht polemisch zu werden – auch wenn dies nicht beabsichtigt ist. Wir bitten und erwarten, dass Sie sich mit aller Kraft für die Abschaffung rassistischer Praxen einsetzen. Bitte stellen Sie sich die Frage: Was möchten Sie als Berater*in antworten können, damit Sie ruhig schlafen können?

Wenn Sie Rück- oder Verständnisfragen zu unserem Brief und seinen Anlagen haben sollten, würden wir uns sehr freuen, mit Ihnen darüber ins Gespräch zu kommen.

Selda İlter-Şirin, Münevver Toktas, Clara Petersen, Gema Rodríguez Díaz & Gülgün Teyhani

stellvertretend für viele Antidiskriminierungs-Berater*innen aus den Beratungsstellen von:

- Train of Hope Dortmund e.V.
- Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V., Siegburg
- ARIC NRW e.V., Duisburg
- GBB Gleichbehandlungsbüro Aachen
- PLANERLADEN, Dortmund
- rubicon e.V., Köln
- Plan B Ruhr e.V., Bochum

Erstunterzeichner*innen

Dieser Offene Brief und seine Forderungen werden von den folgenden Personen und Organisationen unterstützt:

- Prof. Dr. Karim Fereidooni / Ruhr-Universität Bochum
- Prof. Dr. Claus Melter / Fachhochschule Bielefeld
- Prof.'in Dr.'in Schahrzad Farrokhzad / TH Köln
- Prof.'in Dr.'in Susanne Spindler / Hochschule Düsseldorf
- Prof.'in Dr.'in Elizabeta Jonuz / Hochschule Hannover
- Prof.'in Dr.'in Yasemin Karakaşoğlu / Universität Bremen
- Prof. Dr. Werner Schiffauer / Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Merfin Demir / Terno Drom e.V.
- LAGM*A Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*arbeit NRW e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit NRW e.V.
- In-Haus Integrationshaus e.V. / Köln
- Mithu Sanyal / Schriftstellerin
- Şeyda Kurt / freie Journalist*in, Moderator*in, Buchautor* & Speaker*in
- Caro Frank / Trainerin für strategische Kommunikation in der Antidiskriminierungsarbeit
- Jasmin Mouissi / Trainerin, Beraterin & Referentin Anti-Rassismus, Rassismuskritik und Empowerment

Anlagen: Ungleichbehandlung konkret

... auf der Flucht	5
... bei der Ankunft	7
... bei der Unterbringung	9
... beim Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen	11
... beim Zugang zu Bildung	12
... beim Zugang zu Arbeit	14
... im Alltag	17
... im Diskurs	20

... auf der Flucht

Bereits auf der Flucht werden Menschen qua Herkunft und Aussehen unterschiedlich behandelt. Dies ist kein neues Phänomen, das sich an der Ungleichbehandlung von nicht-*weißen* Fliehenden aus der Ukraine zeigt, sondern die Kontinuität eines Umgangs mit Schwarzen Menschen und Menschen of Color, der sich bereits bei den letzten Fluchtbewegungen massiv zeigte – durch den Vergleich mit dem jetzigen Umgang mit ukrainischen Geflüchteten fällt diese rassistische Ungleichbehandlung aber besonders auf.

Richtlinie zum vorübergehenden Schutz – eine gute Idee, leider nur für einige.

- Durch die Aktivierung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz soll Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, eine Schutzmöglichkeit gegeben werden; sie sollen die Möglichkeit haben, ihr Leben möglichst ohne bürokratische Hürden und zermürende Verfahren so weiterzuleben, wie sie es in der Ukraine geführt haben. Dies ist aktuell ukrainischen Staatsangehörigen und Menschen mit einem dauerhaften oder unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine vorbehalten. (Im öffentlichen Diskurs wird die Richtlinie auf vorübergehenden Schutz meist „Massenzustromrichtlinie“ genannt. Da allerdings die Bilder, die dieser Begriff erzeugt, äußerst problematisch sind und rassistische Narrative bedienen, verwenden wir ihn im folgenden Text nicht noch einmal.)
 - Die Aufnahmebereitschaft der EU, die wir seit Beginn des Krieges in der Ukraine durch die Anwendung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (§24 AufenthG) erleben, hat es noch nie gegeben, obwohl auch in jüngster Vergangenheit sehr viele Menschen kriegsbedingt oder aufgrund bewaffneter Konflikte Richtung Europa fliehen mussten. Hierfür werden im Diskurs etliche Scheinargumente verwendet, z.B. eine vermeintliche räumliche Nähe zur Ukraine, eine vermeintliche kulturelle Nähe zu Ukrainer*innen, die bei anderen Geflüchteten angeblich nicht zu finden sei, was insbesondere auf rassistischen Zuschreibungen beruht.

- Durch die Anwendung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz können Ukrainer*innen ihren Zielstaat innerhalb der EU frei wählen – im regulären Asylverfahren, d.h. für alle anderen Geflüchteten, greift die Dublin-III-Verordnung, die eine selbstbestimmte Entscheidung in Bezug auf den Zielstaat erschwert bzw. verhindert und Menschen so zu Objekten der Flüchtlingspolitik macht.
- Durch die Anwendung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz wird behördlich keine individuelle Fluchtgeschichte benötigt, die Menschen erhalten nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik zeitnah einen Aufenthaltstitel und die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Asylverfahren hingegen muss die individuelle Fluchtgeschichte vorgelegt und glaubhaft gemacht werden. Dies ist enorm belastend und kann zu Re-Traumatisierungen führen. Die bedrohlichen Situationen in Syrien und Afghanistan waren und sind ähnlich belegt wie die Situation in der Ukraine – trotzdem mussten und müssen individuelle Schicksale glaubhaft gemacht werden, weil hier die EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz nicht angewendet wurde.

Die Ungleichbehandlung hat bereits Geschichte...

- Nach der Machtübernahme der Taliban im letzten Jahr ist die Situation in Afghanistan immer noch menschenunwürdig, für viele gesellschaftliche Gruppen spitzt sich die Gefahrenlage sogar weiter zu. Viele Menschen, die von deutschen oder US-amerikanischen Kräften ausgebildet worden sind, wurden sich selbst überlassen und müssen aufgrund der Verfolgung durch die Taliban um ihr Leben fürchten. Asylverfahren von Afghan*innen werden derzeit oft erst nach langer Zeit (mehrere Monate oder länger) „nur“ mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 entschieden, darüber hinaus mehren sich unserer Beratungserfahrung nach mittlerweile die Abschiebungsandrohungen. Die meisten Menschen, die aus Afghanistan fliehen wollen, erreichen aber die EU gar nicht erst, denn derzeit erscheint eine Flucht aus Afghanistan fast unmöglich. – Bereits vor der Machtübernahme waren die ungenügende humanitäre und die Sicherheitslage bekannt. Dennoch wurden keine ausreichenden politischen Anstrengungen unternommen, sichere Fluchtwege zu schaffen und die Aufnahme geflüchteter Afghan*innen zu regeln, wie es nun bei den Ukrainer*innen möglich gemacht wird.
- EU-Türkei-Deal: Vor sechs Jahren gab es bereits eine sehr große Fluchtbewegung in die EU – hier wurde die EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz allerdings nicht aktiviert. Stattdessen schloss die EU mit der Türkei einen Deal über die Rücknahme von geflüchteten Menschen. Schwarze Geflüchtete und Geflüchtete of Color werden seither wie eine Ware verschoben. Die EU betreibt quasi Outsourcing mit dem Recht auf Asyl – wohl wissend, dass in einem autokratischen System wie in der Türkei keine menschenwürdigen Bedingungen auf Geflüchtete warten.

Die EU verletzt Recht an den Grenzen

- Menschen, die über das Mittelmeer fliehen und auf Seenotrettung angewiesen sind, werden regelrecht ertränkt, indem sie auf lebensbedrohliche Weise zurückgedrängt werden (illegale Push-Backs) und indem Seenotrettung kriminalisiert wird. Schwarze Menschen und Menschen of Color werden ihres Rechts auf Flucht und Asyl gewaltsam beraubt. Die

Agentur FRONTEX wird von der EU bezahlt und bricht regelmäßig, vielfach und auf brutale Weise europäisches Recht.

- Geflüchtete werden an den Außengrenzen zum Teil zur Ausführung von Push-Backs der staatlichen Akteure gezwungen. Hier wird die bereits rassistische Praxis der Zurückdrängung und der Hinderung am Recht auf Flucht und Asyl weiter pervertiert.
- An den EU-Außengrenzen werden während des Ukraine-Krieges Schwarze Menschen und Menschen of Color am Grenzübertritt in anliegende Staaten, wie z.B. Polen, gehindert. Diese Auswahl nach äußeren Merkmalen ist eine rassistische Praxis.

→ Forderungen:

- Sofortiger Stopp der menschenrechtswidrigen und illegalen Maßnahmen der EU an ihren Außengrenzen und auf dem Mittelmeer.
- Sichere Fluchtrouten für Alle in die EU und nach Deutschland schaffen.
- Einheitliche Anwendung des Rechts auf Flucht und Asyl für Alle. Umgang mit ukrainischen Geflüchteten als Paradigma.
- Keine Benachteiligung von insbesondere rassifizierten Menschen in behördlichen Verfahren.

... bei der Ankunft

Etliche Antidiskriminierungs-Beratungsstellen werden von einer Vielzahl von Geflüchteten aus der Ukraine aufgesucht. Bei den Betroffenen handelt es sich überwiegend um afrikanische Studierende aus der Ukraine. Sie flohen mit rechtmäßigem Aufenthalt vor demselben Krieg wie ukrainische Staatsangehörige und sollten in gleichem Maße wie ukrainische Staatsangehörige als Kriegsflüchtlinge behandelt werden.

Rassistische Auswahl

- Fortsetzung der rassistischen Auswahl innerhalb der Bundesrepublik: Drittstaatsangehörige (z.B. Studierende, Migrant*innen) müssen entweder in das Herkunftsland ausreisen oder das reguläre Asylverfahren durchlaufen, obwohl sie vor demselben Krieg geflohen sind wie Menschen mit einem ukrainischen Pass. Da sie sich als Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten und dort ihren Lebensmittelpunkt hatten und nach dem Krieg dorthin zurückkehren wollen, ist eine Rückkehr in das Herkunftsland unverhältnismäßig. Das BMI und das MKJFGFI haben in ministeriellen Schreiben diese Regelungen aufgeweicht und für einige Drittstaatsangehörige unter bestimmten Bedingungen einen Aufenthaltstitel möglich gemacht. Allerdings hat sich dies in der Umsetzungspraxis der Ausländerbehörden unserer Beratungserfahrung nach noch nicht landesweit etabliert.
- Racial Profiling ist rechtswidrig. Von Racial Profiling der deutschen Polizei sind nicht nur Schwarze Geflüchtete und Geflüchtete of Color, die aus der Ukraine flohen, betroffen und werden dadurch rassistisch verletzt, sondern auch Schwarze Deutsche und Deutsche of Color sowie nicht-weiße Menschen aus diversen anderen Ländern, die sich in Deutschland aufhalten oder hier leben.

Behördliche Bevorteilung und Benachteiligung

- Nach Aktivierung der EU Richtlinie zum vorübergehenden Schutz wurden aufenthaltsrechtliche Verfahren von Geflüchteten, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, von den Ausländerbehörden zurückgestellt. Die Bearbeitungsdauer von Verfahren war vorher bereits unverhältnismäßig lang. Dadurch ergibt sich eine weitere Zuspitzung und somit eine Benachteiligung für Nicht-Ukrainer*innen.
- Die Anträge der drittstaatsangehörigen (nicht ukrainischen) Studierenden auf Erteilung von Aufenthaltstiteln werden nicht oder sehr schleppend bearbeitet. In einigen Gemeinden NRWs wurden nicht einmal Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Diese Personen können sich demnach nicht ausweisen und sind somit auch nicht handlungsfähig. Ihre Registrierung verzögert sich; Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wurden nicht angenommen. Erwerbstätigkeiten werden nicht erlaubt. Die Forderung der Ausländerbehörde an die Student*innen, ihre Dokumente im Original vorzulegen, lässt gänzlich außer Betracht, dass es sich auch bei diesen Personen um Kriegsflüchtlinge handelt. Im Gegensatz hierzu wird bei ukrainischen Staatsangehörigen zum Identitätsnachweis eine Gesamtschau der Nachweise, die die Personen mit sich führen, als ausreichend erachtet.
- Die EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz gewährt den europäischen Staaten einen Ermessensspielraum hinsichtlich drittstaatsangehöriger Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die lediglich einen befristeten und zweckgebundenen Aufenthaltstitel in der Ukraine besitzen. Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass auf ihre Situation nicht nur keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr mit einer Abwehrhaltung reagiert wird. Eine Ermessensausübung, aus der eine individuelle Prüfung der Lebenssituationen zu erkennen ist, ist in der Regel nicht gegeben. Dies ist jedoch nach den ergänzenden Hinweisen des BMI zuletzt geändert am 05.09.2022 zu dem Durchführungsbeschluss erforderlich.
- Solch eine Vorgehensweise widerspricht auch den Hinweisen des BMI, die nach ihrer Begründung dazu dienen soll, die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels vorerst zu ermöglichen, um den vor dem Krieg in der Ukraine Geflüchteten die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit und erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels, z.B. zu Studien- oder Ausbildungszwecken, im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem möglichen Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. So heißt es in dem Rundschreiben des BMI ausdrücklich: „Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen (vgl. BMI v. 14.04.2022, S. 8). Entgegen diesen Hinweisen des BMI verschicken die Ausländerbehörden Anhörungsschreiben an die Betroffenen und zwar mit der Aufforderung, die Gründe, warum sie nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können, vorzutragen. Das bedeutet, dass aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten seitens der Ausländerbehörde nicht überprüft werden, sondern vielmehr überprüft werden soll, ob Asylgründe vorliegen könnten, um diese Personen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen.“

Besonders vulnerable Menschen...

- Unter den Drittstaatsangehörigen gibt es queere Geflüchtete, die in der Ukraine studiert haben oder die bereits dort auf dem Fluchtweg waren. Viele kommen aus Russland, Belarus, Tschetschenien und anderen Ländern. Aus Ländern, in denen ihr Queer-Sein per Gesetz bestraft wird. Und nun fliehen auch sie aus der Ukraine vor dem Krieg. In Deutschland müssen sie das Asylsystem (erneut) durchlaufen, während (queere) Geflüchtete mit ukrainischem Pass direkt anerkannt werden. Zudem zeigt sich ihnen gegenüber zusätzlich verstärkt anti-slawischer Rassismus.

→ Forderungen:

- Alle Ermessensspielräume bei der Anwendung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz sollten ausgeschöpft werden.
- Kopien der Ausweise und weiterer Identitätsnachweise von Schwarzen und Geflüchteten of Color im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigen.
- Konsequente Anwendung von Art. 1 und Art 3 GG, denn: Die vorgenannten Ungleichbehandlungen stellen eine Diskriminierung dar, die nicht mit den Grundgedanken des Art. 1 und Art 3 GG vereinbar sind. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Menschen – ukrainische Staatsangehörige wie afrikanische Studierende – vor demselben Krieg geflohen sind.
- Auch beim Schutz von Kriegsflüchtlingen müssen Diskriminierungsverbote geachtet werden.
- Als ein Zwischenschritt könnten wenigstens Weisungen wie in Hamburg, Bremen und Berlin, nach denen Drittstaatsangehörigen zunächst eine Fiktionsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von mindestens sechs Monaten ausgestellt wird, eingeführt werden. Die Betroffenen können in dieser Zeit die deutsche Sprache erlernen, mit potentiellen Arbeitgeber*innen in Kontakt treten, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich an den Universitäten bewerben.

... bei der Unterbringung

Im Vergleich der Unterbringung bzw. Wohnsituation von ukrainischen Geflüchteten und allen anderen Geflüchteten, zeigt sich erneut, wie nicht-*weiß* und nicht-christlich gelesene Menschen benachteiligt behandelt werden.

Wo und wie lange?

- Die Unterbringung von Ukrainer*innen erfolgt häufig durch privates Engagement von einzelnen Bürger*innen – im Asylverfahren ist dies gar nicht erst möglich, denn Menschen im Asylverfahren müssen in Landesunterkünften leben.
- Wenn Ukrainer*innen in Landesunterkünften untergebracht werden, haben sie hier eine durchschnittliche Aufenthaltszeit von ca. 4-6 Wochen. – Im Asylverfahren beträgt die Aufenthaltszeit in Landesunterkünften bis zu 18 Monate, in den Asylverfahren von Menschen aus als sicher erklärten Herkunftsstaaten bis zu 24 Monate, obwohl es [Gutachten](#) und

wissenschaftliche Erkenntnisse¹ gibt, dass diese Art der Unterbringung psychisch stark belastend ist und krank macht. Das sind nicht zwingend die beschleunigten Verfahren.

- Queere Geflüchtete ohne ukrainischen Pass werden in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) untergebracht, in denen sie vielfach massiver Gewalt ausgesetzt sind. Die Prozesse, sie dezentral oder in speziellen Einrichtungen unterzubringen, sind oft langwierig und kräftezehrend. Zudem sind queere Geflüchtete ohne ukrainischen Pass während dieser Prozesse weiterhin der Gewalt in den Unterkünften ausgesetzt, während queere Geflüchtete mit ukrainischen Pass ihren Wohnort frei wählen können, oft in privaten Wohnungen oder bei Bekannten untergebracht sind und dadurch schnell eine Anbindung an Unterstützungsstrukturen für LSBTIQ* möglich ist.

Zwangsverlegung vs. Bevorzugung

- Um in Landesunterkünften Platz zu schaffen für Ukrainer*innen, wird angeordnet, diese „leerzuziehen“. Das bedeutet, dass die Menschen, die dort zum Teil seit Monaten lebten, plötzlich woanders untergebracht wurden. Personen wurden in andere Landesunterkünfte in anderen Kommunen verteilt. Dies löste bei vielen die folgenden Probleme aus:
 - Teilnahme an Sprachkursen konnte nicht fortgesetzt werden.
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der aufgezwungenen räumlichen Distanz.
 - Vertrauensbeziehungen mit Berater*innen und medizinischem Personal mussten erneut aufgebaut werden (Menschen mussten ihre teils schwer traumatisierenden Erlebnisse immer wieder neuen, ihnen fremden Menschen berichten).
 - Facharzttermine, auf die teilweise monatelang gewartet wurde, konnten aufgrund der räumlichen Distanz nicht wahrgenommen werden.

Zwangsverlegung

- Die Zwangsverlegung von Nicht-Ukrainer*innen führte zu höheren Belegungszahlen in den Landesunterkünften, in die sie verschoben wurden. Die höheren Belegungszahlen führten zu folgenden Problemen und eklatanten Missständen:
 - Gewaltschutzkonzepte können nicht umgesetzt werden (z.B. kein eigener Bereich für allein reisende Frauen, kein ausreichender Schutz von weiteren besonders vulnerablen Personengruppen wie z.B. lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter*, nicht-binären und queeren Geflüchteten).
 - Hygienekonzepte konnten nicht mehr eingehalten werden, Quarantänebereiche mussten regulär belegt werden.
 - Familien wurden getrennt (in unterschiedlichen Zimmern untergebracht).
 - Das „schulnahe Angebot“ für Kinder in Landesunterkünften wurde kaum oder nur schlecht umgesetzt, während ukrainische Kinder regulär die Schule besuchen können (mehr dazu im Anhang „Bildung“).
 - Etliche Menschen, die zwangsverlegt wurden, hätten eine Bleibeperspektive gehabt. Um von Bleibeperspektiven zu erfahren und sie dann einfordern zu können, ist die Beratungsarbeit entscheidend. Überhaupt erstmal Beratung in Anspruch zu nehmen, bedarf eines Vertrauensaufbaus, der Zeit benötigt. Durch die Zwangsverlegung von Geflüchteten wurden aber Kontaktabbrüche in der Beratung forciert.

¹ Ziersch A, Due C (2018) A mixed methods systematic review of studies examining the relationship between housing and health for people from refugee and asylum seeking backgrounds. Soc Sci Med 213:199–219

Hierdurch gelangten Menschen nicht an die Informationen, die sie gebraucht hätten. Durch die Zwangsverlegung von Geflüchteten wurden aufgrund der oben genannten Punkte ganze Asylverfahren riskiert.

→ **Forderungen:**

- Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten.
- Reduzierung der maximalen Aufenthaltszeiten von Geflüchteten in Landesunterkünften auf ein absolutes Minimum.
- Dezentrale Unterbringung auch in den Kommunen fördern.
- Berücksichtigung individueller Faktoren bei der Zuweisung in eine Kommune, wie z.B. Anbindung an Fachberatungsstellen, soziale Netzwerke wie Familie und Freund*innen und weitere integrative Faktoren.

... beim Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen

Während für Ukrainer*innen das Sozialgesetzbuch II (SGB II) und das SGB XII Anwendung finden, werden alle anderen Geflüchteten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) behandelt. Daraus ergeben sich eine Reihe von Ungleichbehandlungen bezüglich Sozial- und Gesundheitsleistungen.

Wer bekommt welche Sozialleistungen?

- Die Höhe der ausgezahlten Leistungen ist unterschiedlich: Wer unter das AsylbLG fällt, erhält bei Unterbringung in Landesunterkünften 147,00 € in bar und ansonsten hauptsächlich Sachleistungen. – Während für Menschen mit ukrainischem Pass seit 1. Juni 2022 ein Anspruch auf Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II vom Jobcenter oder als Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII vom Sozialamt besteht. Sie bekommen damit 449,00 € pro Person beziehungsweise 808,00 € für (Ehe-)Paare und haben Anspruch auf weitere Leistungen vom Jobcenter bzw. Sozialamt.
- Das SGB II sieht die Arbeitsmarktintegration (inkl. Maßnahmen) vor, während die Arbeitsmarktintegration für Menschen im Asylverfahren erschwert ist: Sie bekommen erst späteren Zugang, sie erhalten keinen Zugang zu Maßnahmen und haben i.d.R. keine Möglichkeit, Bewerbungen zu verfassen.
- Auch der Krankenversicherungsschutz geht durch die unterschiedlichen Leistungen mit einer Produktion von Ungleichheiten einher. Durch den Umstand, dass ukrainische Geflüchtete direkt Zugang zum SGB II haben, erhalten sie unmittelbar einen regulären Krankenversicherungsschutz. Geflüchtete, die das reguläre Asylverfahren durchlaufen, erhalten während der ersten 18 Monate des Asylverfahrens lediglich eine rudimentäre, überlebensnotwendige medizinische Versorgung, die durch das Land oder die Kommunen im

Rahmen des AsylbLG finanziert wird. Einzelne Behandlungen müssen bei dem jeweiligen Leistungsträger beantragt werden, viele werden nicht bewilligt.

Gesundheit – ein Menschenrecht?!

- Seit der Anwendung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz für Menschen mit ukrainischem Pass am 1.6.2022 haben Ukrainer*innen Zugang zum vollumfänglichen Schutz der gesetzlichen Krankenkassen. Zuvor fielen Ukrainer*innen eigentlich unter das AsylbLG und hätten nur eingeschränkte Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände von den Krankenkassen/ Kostenträgern (während AsylbLG gilt, ist die zuständige Bezirksregierung verantwortlich) bekommen (AsylbLG §4). Es wurde allerdings möglich gemacht, dass Ukrainer*innen bereits vor dem 1.6.2022 Anspruch auf den vollständigen Krankenversicherungsschutz hatten – wenn der politische Wille dazu besteht, ist dies also möglich; für andere Geflüchtete bestand dieser politische Wille nicht.
- Nach 18 Monaten haben Asylsuchende das Recht auf die sogenannten Analogleistungen nach § 2 AsylbLG und somit auch das Recht auf einen annähernd regulären Krankenversicherungsschutz. Die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wurden jahrelang nicht umgesetzt, auch auf Anträge hin nicht, obwohl es von Amts wegen hätte umgesetzt werden müssen.

→ Forderungen:

- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG konsequent umsetzen.
- Innerhalb kürzester Zeit wurde der vollumfängliche Schutz der gesetzlichen Krankenkassen für Ukrainer*innen möglich gemacht – wir fordern diese Umsetzung für alle Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

... beim Zugang zu Bildung

Das Recht auf Bildung ist bereits seit 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) enthalten und wurde seither immer weiter ausdifferenziert. Es gilt als Schlüssel für den Zugang zu weiteren Menschenrechten. Denn Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für die aktive politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe an Gesellschaft. Das Menschenrecht auf Bildung ist die Grundlage dafür, dass Menschen ihre Rechte kennen und aktiv ausüben oder einfordern können. Derzeit werden geflüchteten Kindern und jungen Menschen, die nicht aus der Ukraine geflüchtet sind, diese Bildungschancen systematisch verwehrt.

1. Schule

Insbesondere für Kinder ist der Zugang zu Bildung von höchster Bedeutung, denn in jungen Jahren werden die Grundsteine für das Lernen und die Wissensbildung gelegt. Umso dramatischer ist die Ungleichbehandlung von geflüchteten Kindern zu bewerten.

- Während für Kinder mit ukrainischem Pass die Schulpflicht gilt, haben andere geflüchtete Kinder kein Recht auf den Besuch einer Schule.
- Während in einer Schule verschiedene Schulfächer von explizit ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet werden, werden nicht-ukrainische Kinder im „schulnahen Angebot“ von 1-3 Lehrkräften unterrichtet, die für alle Schulfächer zuständig sein sollen. Hier besteht dementsprechend ein enormer Qualitätsunterschied.
- Die wöchentliche Dauer der Regelbeschulung und des „schulnahen Angebots“ unterscheiden sich stark. Nicht-ukrainische Kinder erhalten wesentlich weniger Zeit zum angeleiteten Lernen als ukrainische Kinder.
- Ein „schulnahes Angebot“ ist kein regulärer Schulbetrieb mit der Erfahrung, in ein Schulgebäude zu gehen, in einem Klassenverband zu lernen und Freund*innen zu finden – nicht-ukrainischen Kindern wird dies verwehrt.
- Das „schulnahe Angebot“ ist auch deswegen problematisch, weil Unterkünfte als Lernumgebung nicht geeignet sind – es ist laut, zu viele Menschen stören beim Lernen. Und immer wieder entstehen in diesem prekären Lebensumfeld (re-)traumatisierende Situationen, wenn es zu Gewalt in der Unterkunft kommt, wenn sich dort auch psychisch erkrankte Menschen aufhalten und sich auffällig verhalten oder wenn Kinder die Abschiebungen anderer Bewohner*innen (und ihren Kindern) miterleben müssen.
- Die Verhinderung des regulären Schulbesuchs für nicht-ukrainische Kinder ist eine strukturelle Benachteiligung, die mit der Unterbringung in einer Landesunterkunft einhergeht. Kinder sind nicht selbstverschuldet in diese Situation gelangt.
- Der mangelnde Zugang zu Bildung hat langfristige Folgen und kann zudem rassistische Ressentiments scheinbar bestärken, wenn Menschen rassistischen Zuschreibungen wie Ungebildetheit und Faulheit anhängen und sich langfristig darin bestätigt sehen, dies aber dadurch ausgelöst wurde, dass Kindern der Zugang zu Bildung systematisch verwehrt wurde.

→ Forderungen:

- Regelbeschulung für alle Kinder, ungeachtet ihres Status oder ihrer Unterbringungssituation.
- Gleichbehandlung aller Kinder, um allen ihr Recht auf Bildung und ihre Chance auf eine Zukunft zu ermöglichen.

2. Hochschule

Wenn eine Person aus dem Ausland nach Deutschland kommt, erfordert der Zugang zu Universitäten die Anerkennung von Abschlüssen und Zugangsvoraussetzungen. Ukrainer*innen wurde dieser Zugang maßgeblich erleichtert,

- Die Kultusministerkonferenz entschied, dass ukrainische Abiturient*innen des laufenden Schuljahres zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik keinen Abschluss vorweisen müssen. Diese politische Entscheidung gilt jedoch erneut nur für Personen, die unter die EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz fallen, also grundsätzlich nur für ukrainische Staatsbürger*innen und Personen mit einem dauerhaften ukrainischen Aufent-

haltstitel. Die aktivierte EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz und der daran anknüpfende Beschluss der Kultusministerkonferenz führen dazu, dass sich überwiegend *weiße* Ukrainer*innen ohne Schulabschluss für ein Studium in Deutschland bewerben dürfen, während beispielsweise afrikanische Studierende, die einen Schulabschluss mit höherer Reife haben und sogar bereits das Studium in der Ukraine begonnen haben, grundsätzlich nicht ihr Studium in Deutschland fortsetzen dürfen. Bemerkenswert ist auch, dass derartige begünstigende Sonderregelungen für Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan, Irak, Kongo, Äthiopien, Jemen etc. nie beschlossen wurden. Nicht nur Schulleistungen, sondern auch Fremdsprachen wurden nicht anerkannt.

- Auch wird der Zugang für Erstsemestler*innen an den Universitäten für ukrainische Staatsangehörige vereinfacht. Nichts anderes darf für afrikanische Studierende aus der Ukraine gelten. Es ist kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung gegeben.
- Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studierten, wird durch Durchlaufen eines Asylverfahrens sowie einer wahrscheinlich daraus resultierenden Abschiebung in ihre Herkunftsstaaten die Möglichkeit genommen, ihr Studium zu Ende zu führen.
- Afrikanischen Studierenden und auch Studierenden anderer Kontinente ist es neben ihrer Sicherheit natürlich ein sehr wichtiges Anliegen, ihr Studium fortzuführen. Allerdings ist es ihnen ohne den Nachweis eines Aufenthaltstitels nicht möglich, sich an einer Universität einzuschreiben oder für Sprachkurse anzumelden.
- Bekanntlich ist es den Universitäten überlassen, welche Aufnahmekriterien diese verlangen und ob gesonderte Zugangsmöglichkeiten für Geflüchtete angeboten werden. Allerdings setzen die Universitäten voraus, dass die Studienbewerber*innen sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten und somit eine Berechtigung zum Studium an einer deutschen Universität haben. Die Gültigkeitsdauer von Fiktionsbescheinigungen ist zu kurz, um die Voraussetzungen für den Beginn oder die Fortführung eines Studiengangs zu erfüllen.

→ Forderungen:

- Anerkennung von Schulabschlüssen, Zeugnissen und Dokumenten sowie Sprachkenntnissen ohne langwierige und kostspielige Verfahren und Chancen auf Angleichungsmöglichkeiten von Qualifikationen für Alle.
- Anstelle einer Verhinderungs- eine Chancen-Politik hinsichtlich Bildungszugängen für alle etablieren.
- Die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ist erforderlich, damit Studierende ausreichend Zeit haben, um Sprachkenntnisse zu erlangen, die für ein Studium nötig sind, und um ihre Studienmöglichkeiten zu überprüfen.

... beim Zugang zu Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist eine grundlegende Voraussetzung für erwachsene Menschen, um finanziell unabhängig zu werden und sich eine Zukunft aufbauen zu können. Zu arbeiten kann dazu führen, sich selbstbewusst wahrzunehmen. Während Geflüchteten mit ukrainischem Pass

der Zugang durch Anerkennung ihres Status, ihrer Zeugnisse und sogar noch nicht vorhandener Zeugnisse erleichtert wird, wird er anderen Menschen erschwert und verwehrt.

Beschäftigungserlaubnis

Für ukrainische Staatsangehörige ist durch die Aktivierung von § 24 AufenthG die Beschäftigung und die selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Sie können sich selbst eine Arbeit suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter in Anspruch nehmen. Der Arbeitsmarktzugang von nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind, und allen anderen Geflüchteten unterliegt komplexen gesetzlichen Regelungen, immer in Abhängigkeit vom Status der betroffenen Person. – Zugang zu Arbeit kann bedeuten, finanziell unabhängig zu werden, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, den gefühlten Selbstwert zu steigern – vor diesem Hintergrund ist auch diese Ungleichbehandlung von geflüchteten Menschen eklatant.

- Während Ukrainer*innen die Beschäftigung sogar schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch eine Fiktionsbescheinigung möglich ist, benötigen Geflüchtete, die sich als Asylsuchende in Deutschland aufhalten oder eine Duldung haben, die Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Geduldeten und Gestatteten kann eine Beschäftigungserlaubnis frühestens nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden.
 - Nach drei Monaten können Gestattete und Geduldete, die nicht in einer Landesunterkunft untergebracht sind, die Aufnahme einer Beschäftigung beantragen. Gestattete, die in einer Landesunterkunft untergebracht sind, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach neun Monaten, sofern das Arbeitsverbot nicht fortbesteht. Geduldete können nach sechs Monaten einen Antrag stellen.
 - Für Gestattete gilt während der Wohnpflicht in Landesunterkünften – welche bis zu eineinhalb Jahre dauern kann – ein grundsätzliches Arbeitsverbot.
 - Gestattete und Geduldete unterliegen einem generellen Arbeitsverbot, wenn sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammen oder bei Geduldeten, wenn sie – aus Sicht der Behörden – das Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben.
- Auch im Falle der 2019 neu eingeführten „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (sogenannte „Duldung light“) darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
- Für die Beschäftigungserlaubnis ist je nach konkreter Tätigkeit eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
- Die 2016 geschaffene Regelung zur Ausbildungsduldung („3+2“-Regelung) eröffnet unter Umständen für Geduldete eine sichere Bleibemöglichkeit für den Zeitraum, in dem sie eine qualifizierte Ausbildung absolvieren. Finden die Betroffenen nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung eine Arbeit im erlernten Beruf, wird ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei weitere Jahre erteilt.
- Seit 1.1.2020 ist die Beschäftigungsduldung in Kraft getreten, wovon allerdings nur wenige Menschen profitieren können, denn die Gültigkeit des Gesetzes wurde auf nur drei Jahre (bis zum 31. Dezember 2023) festgesetzt. Die Grundvoraussetzungen, um eine Beschäftigungsduldung zu erlangen, sind sehr strikt und diskriminieren ganze Personengruppen. Durch die lange „Vorduldungszeit“ von 12 Monaten kann die Beschäftigungsduldung von vielen Personen überhaupt nicht wahrgenommen werden. Hier ist eine rechtli-

che Hürde eingebaut worden. Die Vermutung liegt nahe, dass dies geschah, um den Ausländerbehörden genügend Zeit zu geben, Abschiebungen vornehmen zu können, bevor überhaupt eine Beschäftigungsduldung erteilt werden kann.

- Während geflüchtete Menschen mit ukrainischem Pass Zugang zur Ausbildungsförderung und zu weiteren unterstützenden Maßnahmen im Arbeitsförderungsrecht nach SGB III haben, ist der Zugang zu diesen Förderinstrumenten für Gestattete und Geduldete in Teilen durch Wartefristen in Form einer Mindestvoraufenthalts- bzw. Mindestduldungsdauer eingeschränkt. (Einen Überblick über die vielschichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungsförderung für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung, Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) oder Ankunftsnachweis bietet die Arbeitshilfe des IQ Netzwerk Niedersachsen und der GGUA Münster: ggua.de.)

Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Sprachförderung (DeuFöV)

Die Situation ist, wie beim Arbeitsmarktzugang auch, stark abhängig von komplexen, sich ändernden rechtlichen Regelungen.

- Für geflüchtete Ukrainer*innen ist sowohl mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG als auch mit Antrag auf vorübergehenden Schutz die Zulassung zu Integrationskursen möglich. Das Jobcenter kann ggf. auch zu einem Kurs verpflichten. Das führt dazu, dass diese Menschen keine Zeit verlieren und nahtlos an Kursen teilnehmen können. – Für alle anderen setzt die Anmeldung zu Integrationskursen sowie zu berufsbezogener Sprachförderung (DeuFöV) die Vorlage eines Aufenthaltstitels voraus und ist nur mit einer Berechtigung bzw. Verpflichtung durch das BAMF bzw. das Jobcenter möglich[3]. (Eine Übersicht der GGUA erklärt die Zugangsmöglichkeiten zu Sprachförderung für Geflüchtete, differenziert nach vermeintlicher Bleibeperspektive, Herkunftsland und Aufenthaltstitel: ggua.de.)
- Der Zugang zu Integrationskursen sowie berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) ohne Wartefrist gilt grundsätzlich nur für Menschen aus vier Herkunftsstaaten (Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan). Menschen mit einer Duldung erhalten normalerweise keinen Zugang zu Integrationskursen. Zudem werden Ukrainer*innen derzeit oft vorrangig Plätze in Integrationskursen gewährt. Den Zugang lediglich für gestattete Personen zu erleichtern, wie es das Chancen-Aufenthaltsrecht vorsieht, reicht also nicht aus.

Anerkennung von Abschlüssen

Die Anerkennung von Abschlüssen ist ein wesentliches Kriterium dafür, in dem Job arbeiten zu können, in dem eine Person zuvor ausgebildet wurde. Werden Abschlüsse nicht anerkannt, führt dies schnell dazu, dass z.B. Ärzt*innen (die übrigens dringend in Deutschland gebraucht werden) hier nicht als solche arbeiten dürfen. Im Ausland erworbene Bildungstitel werden gar nicht oder schlechter anerkannt und Arbeitsorganisationen erwarten oft national strukturierte Ausbildungen bzw. Bildungswege. Zudem sind Anerkennungsverfahren sowie auch die damit erforderlichen Übersetzungen und Beglaubigungen von Dokumenten sehr belastend und häufig mit hohen Kosten verbunden.

- Während ukrainische Staatsangehörige durch die am 5. April 2022 von der Europäischen Kommission veröffentlichten „[Empfehlungen](#)“ für schnellere und flexiblere Anerkennungs-

verfahren zur Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen“ vereinfachte Verfahren gelten: „Es soll auf bestimmte Anforderungen, wie z. B. beglaubigte Übersetzungen, verzichtet werden“, sind alle anderen betroffenen Menschen oft mit bürokratischen Hürden konfrontiert, die undurchsichtig und unüberwindbar scheinen.

- Ukrainer*innen wird der Weg in eine Arbeitsmarktintegration geebnet, während alle anderen in eine sehr unsichere Situation gebracht werden, die eine große psychische und emotionale Belastung bedeutet, da ihnen mit der Nicht-Anerkennung ein wichtiger Aspekt der eigenen Identität und Expertise abgesprochen wird. Dies betrifft junge Menschen besonders. Für sie sind Ausbildung und der Einstieg in Arbeit ein wesentliches Moment ihrer Lebensphase. Die sich hierbei vollziehenden Ausschlussdynamiken können schwerwiegende Folgen für die Biografien der Menschen haben.
- Ukrainer*innen haben durch die Anerkennung von Abschlüssen auch eine finanzielle Ersparnis, da die Übersetzungen und Beglaubigungen von Dokumenten mit Kosten verbunden sind – alle anderen müssen diese Kosten tragen.
- Bei der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen sollen die bürokratischen Hürden für ukrainische Geflüchtete erleichtert werden: „Zusätzlich bietet die ZAB für Geflüchtete aus der Ukraine ein Plausibilisierungsverfahren bei fehlenden Dokumenten an. So können Antragstellende, die ihren Hochschulabschluss nicht durch Zeugnisse nachweisen können, bei festgestellter Plausibilität ebenfalls eine Zeugnisbewertung erhalten“, heißt es auf der Website der Kultusministerkonferenz. Ziel einer Zeugnisbewertung ist es, den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation zu erleichtern.

→ Forderungen:

- Erlaubnis für Beschäftigung und selbstständige Erwerbstätigkeit für alle asylsuchenden, schutzberechtigten und geduldeten Menschen einführen.
- Zugang zu Förderangeboten der Agentur für Arbeit sowie des Jobcenters für Alle.
- Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Sprachförderung (DeuFöV) für alle asylsuchenden, schutzberechtigten und geduldeten Menschen – nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis.
- Schnellere und flexiblere Anerkennungsverfahren zur Anerkennung der Qualifikationen aller Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Übernahme der Kosten für Anerkennungsverfahren sowie die Verbesserung des Angebots und der Finanzierungsmöglichkeiten für Anpassungsqualifizierung.

... im Alltag

Auch im Alltag machen geflüchtete Menschen sehr unterschiedliche Erfahrungen in Deutschland. Auch hier zeigt sich die systematische Ungleichbehandlung sehr praktisch in der Benachteiligung einiger, z.B. bei Bereitstellung von Informationen in bestimmten Sprachen, der Eröffnung eines Bankkontos, der Anerkennung von Führerscheinen oder bei Stellenausschreibungen.

Sprache

- Zahlreiche Behörden, Verwaltungen und Ämter haben zur Unterstützung speziell ukrainischer Geflüchteter ganze Abteilungen und Fachgruppen neu eingerichtet. Dies beinhaltet oft auch Unterstützungsangebote und Informationen in ukrainischer Sprache. Dies ermöglicht effektive und schnellere Unterstützung und führt dazu, dass die Informationen schnell die Zielgruppe erreichen. Vergleichbare Auftritte für Geflüchtete anderer Herkunftsländer (Syrien, Afghanistan etc.) gab bzw. gibt es so großflächig nicht.
- Während behördliche Briefe für Ukrainer*innen oft auf Ukrainisch verfasst werden, stehen andere Menschen vor der Hürde, den Brief übersetzen zu lassen, was wiederum Zeit und Geld kostet.
- Von offizieller Seite in der eigenen Erstsprache angesprochen zu werden, hat zudem die Dimension, sich angesprochen, ernst genommen und willkommen fühlen zu können.

Bankkonto

Ein Bankkonto eröffnen zu können ist beispielsweise relevant, wenn jemand Leistungen des Jobcenters erhalten, eine Arbeit annehmen oder eine Wohnung mieten will. Laut § 2 Zahlungskontengesetz haben alle Verbraucher*innen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU einen Rechtsanspruch auf ein Konto mit Grundfunktionen (Basiskonto), explizit auch Asylsuchende und Geduldete. Somit ist auch kein vollständiger Identitätsnachweis erforderlich. In der Praxis wird die Eröffnung eines Kontos jedoch oft erschwert – in diesen Fällen können sich Menschen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden, die das Verfahren durchführt.

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([BaFin](#)) erklärt explizit in Bezug auf Geflüchtete aus der Ukraine: Banken können für „Flüchtlinge aus dem ukrainischen Kriegsgebiet ein Basiskonto eröffnen, die weder einen ukrainischen Reisepass noch eine mit Sicherheitsmerkmalen versehene ukrainische ID-Card besitzen und auch (noch) nicht über ein Ausweisersatzpapier verfügen, wie beispielsweise einen Ankunftsnachweis.“ Es genügt also (irgend)ein ukrainisches Ausweisdokument und (irgend)ein Dokument einer deutschen Behörde vorzulegen, jedoch wird explizit kein ukrainischer Personalausweis benötigt. Teilweise wird bei Ablehnung einer Eröffnung eines Basiskontos bei „anderen Ausländer*innen“ (Nicht-Ukrainer*innen) gerade mit der Identitätsanforderung laut des Geldwäschegesetz argumentiert, was bei ukrainischen Geflüchteten durch diese Regel vereinfacht wird: „Bis zur Vorlage eines den Identifizierungsanforderungen des Geldwäschegesetzes entsprechenden Dokuments unterliegt das so eröffnete Basiskonto einem verstärkten Monitoring durch die Bank.“

Führerschein-Anerkennung

Laut Amtsblatt der EU vom 22.7.2022 gilt seit dem 27.7.2022 der ukrainische Führerschein auch in der EU weiter.

- Die automatische Gültigkeit von in der Ukraine ausgestellten Führerscheinen gilt für alle Menschen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflohen sind. Das sind alle ukrainischen Staatsangehörigen sowie alle geflüchteten Staatenlosen und Angehörigen von anderen Staaten, die in der Ukraine vor dem Krieg Schutz gefunden hatten. – Personen mit

befristeten Studien- oder Arbeitsvisa werden in der Verordnung nicht berücksichtigt, d.h. für diesen Personenkreis gilt die Verordnung nicht.

- Während sich die EU in ihrem Amtsblatt vom 22.7.2022 mit ukrainischen Geflüchteten empathisch zeigt und keine Übersetzung von Fahrerlaubnissen und keine deutschen Fahrprüfungen verlangt ("Diese Anforderungen stellen jedoch für die aus der Ukraine vertriebenen Menschen eine unverhältnismäßige Belastung dar und können in vielen Fällen wahrscheinlich nicht erfüllt werden. Daher sollte von solchen Personen, denen nach nationalem Recht vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz gewährt wird, die Vorlage solcher Dokumente im Gebiet der Union nicht verlangt werden."), wird anderen Geflüchteten der Zugang nicht erleichtert.
- So müssen Geflüchtete aus anderen Nicht-EU-Staaten, mit denen kein Anerkennungsabkommen (Wiener Abkommen) besteht, ihren Führerschein kostenpflichtig übersetzen lassen (sofern er nicht in englischer Sprache ausgestellt wurde).
 - Diese Benachteiligung bedeutet, dass Übersetzungen von Dokumenten und die Beantragung eines Internationalen Führerscheins oder deutschen Führerscheins für alle anderen nötig werden, was mit Kosten und Zeitaufwand verbunden ist.
 - Für viele Arbeitsstellen ist eine Fahrerlaubnis nötig – die Ungleichbehandlung wirkt sich also auf weitere, größere Zusammenhänge aus.

Diskriminierung bei Stellenausschreibung

- Manche Unternehmen schreiben Stellenangebote aus, die sie gezielt und ausschließlich geflüchteten Ukrainer*innen anbieten. Dies ist nicht zulässig, weil es Geflüchtete anderer Staatsangehörigkeit oder Herkunft benachteiligt und insofern gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt
 - Eine Beratungsstelle beschäftigte sich explizit mit der Stellenausschreibung eines Unternehmens, die sich explizit nur an „geflüchtete Ukrainer“ richtete und zweisprachig (deutsch, ukrainisch) formuliert war. Erst auf Hinweis einer Beratungsstelle wurde die Stellenausschreibung aus dem Netz genommen.

→ Forderungen:

- Aufbau spezifischer Unterstützungsangebote und Fachexpertise in Behörden und Ämtern für Geflüchtete gemäß unterschiedlicher Herkunftsländer.
- Ein behördliches Credo entwickeln, das zeigt "Wir sehen, dass Sie in einer schwierigen Lage sind und tun alles, um Sie bestmöglich zu unterstützen." – Dies beinhaltet die Bereitstellung von und vereinfachten Zugang zu Formularen und Informationen in allen Sprachen.
- Vorgaben für Erleichterungen beim Nachweis der Identität bei der Eröffnung eines Basiskontos für Alle.
- Anerkennung von Fahrerlaubnissen von allen Geflüchteten.

... im Diskurs

Politiker*innen haben maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung von gesellschaftlichen Diskursen. Von Politiker*innen gehen Impulse aus, werden sprachliche Rahmen des „Sagbaren“ geschaffen und Grenzen gesetzt. Aus unserer Sicht stehen Sie mit in der Verantwortung eine Vorbildfunktion einzunehmen, insbesondere wenn es um die Einhaltung und Verteidigung von Menschenrechten geht.

- Die Aufnahmebereitschaft innerhalb Deutschlands für ukrainische Staatsangehörige ist – sowohl politisch als auch zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich sehr groß. Dies zeigt sich durch die private Aufnahme Geflüchteter, durch das Vereins- und privat organisierte Abholen von Menschen an den Grenzen und Solidaritätsbekundungen mit Symbolen, wie z.B. ukrainischen Flaggen – online und offline.
- Auch wenn es 2015 bereits eine Willkommenskultur gab, hat sich diese im öffentlichen Diskurs sehr schnell in einen rassistischen Diskurs verwandelt, so z.B. anlässlich der „Silvesternacht in Köln“. Dadurch verlagerte sich der Diskurs medial und politisch von Schutzsuchenden zu einer rassistischen Panikmache („moral panics“) gegen die Aufnahme von Geflüchteten.
- 2021 entwickelte sich keine Willkommenskultur für Geflüchtete aus Afghanistan. Politisch und medial wurde zu dem Leid und auch zu der deutschen Verantwortung in Afghanistan schnell geschwiegen. Stattdessen wurde durch politische Akteur*innen das zynisch-brutale Credo „2015 darf sich nicht wiederholen!“ im öffentlichen Diskurs laut.

→ Forderungen:

- Mitgestaltung des politischen Diskurses und Einwirken auf den gesellschaftlichen Diskurs durch eine klare menschenrechtspolitische und anti-rassistische Position.
- Keine Unterschiede in der Formulierung von Forderungen, Ansprüchen und Beschreibungen von geflüchteten Menschen qua Herkunft machen.